

Stellungnahme

zum Behinderten-Pauschbetragsgesetz

Sozialverband
Deutschland e. V.
Abteilung Sozialpolitik
Bei Rückfragen:
Tel. 030 72 62 22-0
Fax 030 72 62 22-328
sozialpolitik@sovd.de

Stellungnahme anlässlich der öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 30. September 2020 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes
zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge
und Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen
(BT-Drucksache 19/21985)

1 Zusammenfassung des Gesetzesentwurfs

Für Steuerpflichtige mit einer Behinderung besteht die Möglichkeit, anstelle eines Einzelnachweises für ihre Aufwendungen für den täglichen behinderungsbedingten Lebensbedarf einen Behinderten-Pauschbetrag zu beantragen. Damit der Pauschbetrag seine Vereinfachungsfunktion auch zukünftig erfüllen kann, sollen die Behinderten-Pauschbeträge angepasst werden. Darüber hinaus sollen verschiedene Steuervereinfachungen die Steuerpflichtigen mit einer Behinderung von Nachweispflichten und die Verwaltung von Prüfungstätigkeiten entlasten.

Zur Anpassung der Behinderten-Pauschbeträge und Steuervereinfachung sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

- die Verdopplung der Behinderten-Pauschbeträge inkl. Aktualisierung der Systematik,
- die Einführung eines behinderungsbedingten Fahrtkosten-Pauschbetrags,
- der Verzicht auf die zusätzlichen Anspruchsvoraussetzungen zur Gewährung eines Behinderten-Pauschbetrags bei einem Grad der Behinderung kleiner 50,
- die Geltendmachung des Pflege-Pauschbetrages auch unabhängig vom Vorliegen des Kriteriums „hilflos“ bei der zu pflegenden Person,
- die Erhöhung des Pflege-Pauschbetrags bei der Pflege von Personen mit den Pflegegraden 4 und 5 und Einführung eines Pflege-Pauschbetrags bei der Pflege von Personen mit den Pflegegraden 2 und 3. Behinderten-Pauschbetragsgesetz.

Das Gesetz soll nach Verkündung in Kraft treten und erstmals für den Veranlagungszeitraum 2021 gelten.

2 Gesamtbewertung

Der SoVD befürwortet die vorgesehene Verdopplung der Behinderten-Pauschbeträge ausdrücklich.

Mehr als 7 Millionen Menschen mit Behinderungen in Deutschland werden nicht durch Einrichtungen oder besondere Dienste der Behindertenhilfe unterstützt. Für sie ist die Anhebung eine wirkliche Hilfe im Alltag.

Die Pauschbeträge für Menschen mit Behinderungen stellen einen wichtigen Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen dar. Sie dienen der Abgeltung laufender, typischer und unmittelbar mit der Behinderung zusammenhängender Mehraufwendungen, z. B. Hilfen bei außergewöhnlichen und regelmäßigen Verrichtungen des täglichen Lebens oder Aufwendungen zur Pflege und einem erhöhten Wäschebedarf.

Die Pauschbeträge sollen es den Betroffenen ersparen, mühsam Einzelquittungen zu sammeln. Sollen sie diese Vereinfachungsfunktion erfüllen, müssen sie den tatsächlichen Verhältnissen angepasst sein. Ansonsten bliebe steuerpflichtigen Personen nur das Sammeln von Einzelnachweisen nach § 33 EStG, um ihre tatsächlichen Mehraufwendungen adäquat steuerlich abzubilden. Die Vereinfachungsfunktion des Pauschbetrages liefe ins Leere.

Seit über 40 Jahren sind die Behinderten-Pauschbeträge nahezu unverändert (vgl. BGBl. I vom 12.9.1974, S. 2165). Mit Blick auf die Lohn- und Preisentwicklungen seit 1975 ist klar, dass die Behinderten-Pauschbeträge die realen behinderungsbedingten Mehraufwendungen längst nicht mehr adäquat abbilden. Daher ist ihre Anhebung zwingend erforderlich und behindertenpolitisch dringend geboten.

Auch die Einführung eines zusätzlichen Fahrtkosten-Pauschbetrages als Ablösung des bisherigen Verfahrens zur Geltendmachung behinderungsbedingter Fahrtkosten sowie der Verzicht auf die zusätzlichen Anspruchsvoraussetzungen zur Gewährung eines Behinderten-Pauschbetrags bei einem Grad der Behinderung kleiner 50 werden vom SoVD begrüßt.

Ebenfalls zu begrüßen sind die beim Pflege-Pauschbetrag geplanten Steuervereinfachungen und Anpassungen in der Höhe.

Der SoVD bedauert, dass nach derzeitigem Stand keine regelmäßige Dynamisierung der Pauschbeträge vorgesehen ist.

3 Zu einzelnen Regelungen

3.1 Einführung eines behinderungsbedingten Fahrtkostenpauschbetrags (§ 33 Abs. 2a neu EStG)

Neben dem steuerfreien Behinderten-Pauschbetrag können unter bestimmten Voraussetzungen Fahrtkosten geltend gemacht werden.

- 1 Behinderte Menschen, deren Behinderungsgrad mindestens 70 beträgt und bei denen darüber hinaus eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr vorliegt (Merkzeichen "G" im Ausweis), können Kraftfahrzeugkosten für private Fahrten als außergewöhnliche Belastung in der Einkommensteuererklärung geltend machen. Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs wird im Allgemeinen ein Aufwand für Fahrten von insgesamt 3.000 km jährlich mit einem Kilometersatz von 0,30 EUR = 900 EUR als angemessen angesehen.
- 2 Liegt das Merkzeichen "aG" im Schwerbehindertenausweis, bei Blinden Merkzeichen "Bl" und Hilflosen Merkzeichen "H" oder Pflegegrad 4 oder 5 vor, wird davon ausgegangen, dass die Personen sich nur mit Hilfe eines Kraftfahrzeugs bewegen können. In diesen Fällen werden alle privat veranlassten Kraftfahrzeugkosten als außergewöhnliche Belastung anerkannt, soweit sie sich im angemessenen Rahmen halten. Als angemessen gilt eine Fahrleistung von etwa 15.000 km jährlich und somit ein Betrag von 4.500 EUR (15.000 km x 0,30 EUR).

Mit vorliegendem Referentenentwurf soll dieses – für Steuerpflichtige wie Finanzämter gleichermaßen – sehr aufwendige Verfahren durch Einführung eines Fahrtkosten-Pauschbetrages in Höhe der bisher geltenden Maximalbeträge (s.o., 900 Euro beziehungsweise 4.500 Euro) ersetzt werden, wenn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

SoVD-Bewertung: Der SoVD begrüßt die Einführung eines Fahrtkosten-Pauschbetrags. Sie führt zu erheblichen Vereinfachungen für die Betroffenen.

Anders als im Gesetzentwurf vorgesehen muss es aber möglich bleiben, in Einzelfällen über die Pauschbeträge hinaus höhere Beträge behinderungsbedingter Fahrtkosten durch Einzelnachweise gelten zu machen. Auf die vorgesehene abgeltende Wirkung der Fahrtkosten-Pauschbeträge sollte verzichtet werden.

3.2 Änderung der Anspruchsvoraussetzungen (§ 33b Abs. 2 -nF- EStG)

Bisher knüpft der Behinderten-Pauschbetrag an den Schwerbehindertenstatus an (= mindestens GdB 50). Bei einem geringeren GdB wird der Pauschbetrag nur dann gewährt, wenn zusätzliche Voraussetzungen vorliegen, z. B. wenn ein Anspruch auf eine Rente wegen der Behinderung besteht oder die Behinderung auf einer Berufskrankheit beruht.

Mit vorliegendem Referentenentwurf soll diese Eingrenzung für die Geltendmachung des Behinderten-Pauschbetrages bei einem GdB unter 50 abgeschafft werden und jede*r Steuerpflichtige ab einem GdB 20 künftig einen Pauschbetrag geltend machen können.

SoVD-Bewertung: Der SoVD begrüßt diese Änderung. Die Eingrenzung auf bestimmte Anspruchsvoraussetzungen ist historisch gewachsen und für viele Menschen mit Behinderung heute nicht mehr nachvollziehbar. Mit der vorgesehenen Regelung werden Menschen mit einer Behinderung unabhängig von Grund der Beeinträchtigung gerechterweise gleichbehandelt.

3.3 Verdoppelung der Behindertenpauschbeträge (§ 33b Abs. 3 -nF- EStG)

Derzeit können Menschen mit Behinderungen ab einem GdB von 50 anstelle einer Steuerermäßigung nach § 33 EStG einen Pauschbetrag geltend machen (Behinderten-Pauschbetrag). Bei einem GdB unter 50 wird der Pauschbetrag gewährt, wenn zusätzliche Voraussetzungen vorliegen, z. B. wenn ein Anspruch auf eine Rente wegen der Behinderung besteht oder die Behinderung auf einer Berufskrankheit beruht. Die Höhe des Behinderten-Pauschbetrages richtet sich nach dem dauerhaft zuerkannten GdB und liegt aktuell

zwischen 310 und 1.420 Euro. Menschen mit Behinderungen mit den Merkzeichen Bl sowie H erhalten einen Behinderten-Pauschbetrag in Höhe von 3.700 Euro. Bei Vorliegen des Merkzeichens H können Pflegende einen Pflege-Pauschbetrag in Höhe von 924 Euro anstatt einer Steuerermäßigung nach § 33 EStG geltend machen.

Mit vorliegendem Referentenentwurf sollen die geltenden Pauschbeträge verdoppelt werden.

Ab 2021 sollen folgende Werte gelten			
GdB 20	€ 384	GdB 70	€ 1.780
GdB 30	€ 620	GdB 80	€ 2.120
GdB 40	€ 860	GdB 90	€ 2.460
GdB 50	€ 1.140	GdB 100	€ 2.840
GdB 60	€ 1.440	Merkzeichen „Bl“ sowie „H“	€ 7.400

SoVD-Bewertung: Der SoVD begrüßt die vorgesehene Verdopplung des Behinderten-Pauschbetrages ausdrücklich. Sie entspricht den langjährigen Forderungen des Verbandes.

Allerdings müssen die Pauschbeträge zwingend dynamisiert, das heißt an die Einkommens- und Preisentwicklung angepasst werden, um in Relation zur künftigen Einkommens- und Preisentwicklung nicht sofort wieder an Wert zu verlieren. Der SoVD fordert, eine jährliche Dynamisierung der Behinderten-Pauschbeträge im weiteren Gesetzgebungsgang ins Behinderten-Pauschbetragsgesetz aufzunehmen.

3.4 Reform des Pflege-Pauschbetrages (§ 33b Abs. 6 -nF- EStG)

Bisher gilt: Wer als Privatperson einen anderen unentgeltlich pflegt, kann den sogenannten Pflegepauschbetrag in Höhe von 924 Euro pro Kalenderjahr geltend machen. Voraussetzung ist, dass die pflegebedürftige Person in ihrer oder der Wohnung der Pflegeperson lebt und "hilflos" ist, d.h. das Merkzeichen "H" beziehungsweise Pflegegrad 4 oder 5 anerkannt sind.

Der Gesetzentwurf sieht vor, den Pflege-Pauschbetrag von derzeit 924 Euro auf 1.800 Euro für die Pflegegrade 4 oder 5 fast zu verdoppeln. Darüber hinaus soll ein Pflege-Pauschbetrag für den Pflegegrade 2 (600 Euro) und 3 (1.100 Euro) eingeführt werden.

SoVD-Bewertung: Die Ausweitung und Anhebung des Pflege-Pauschbetrages für Menschen mit Behinderungen und pflegende Angehörige werden begrüßt. In unserer alternden Gesellschaft steigen die Zahlen pflegebedürftiger Menschen seit längerem und auch perspektivisch weiter an. Dabei wird ein großer Anteil der häuslichen Pflege von Angehörigen übernommen. Vor diesem Hintergrund stärkt es die häusliche Pflege, den Pflege-Pauschbetrag deutlich anzuheben und auf niedrige Pflegegrade auszudehnen.

Berlin, 28. September 2020

DER BUNDESVORSTAND

Abteilung Sozialpolitik